WERKLIEFERERUNGSVERTRAG

ECA 2026-77

Los 2

zwischen

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstraße 18
10969 Berlin

– nachstehend "**Auftraggeber**" genannt –

und

dem im Zuschlagsschreiben namentlich bezeichneten Unternehmen

– nachstehend "**Auftragnehmer**" genannt –

(der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden nachfolgend auch als die "**Parteien**" bezeichnet, einzeln jeweils als "**Partei**")

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgrundlagen	3
§ 2	Vertragsgegenstand	4
§ 3	Qualität der Lieferwaren	5
§ 4	Änderung der Lieferwaren	5
§ 5	Lieferzeiten und Vertragsstrafe	6
§ 6	Werkstest (FAT) & Freigabe zur Lieferung	7
§ 7	Lieferung	7
§ 8	Gefahrübergang, Annahmeverzug	8
§ 9	Eigentumsübergang	8
§ 10	Vergütung	9
§ 11	Fälligkeit der Vergütung	9
§ 12	Versicherungen	10
§ 13	Beistellungen des Auftraggebers	11
§ 14	Besichtigungs- und Prüfrecht	12
§ 15	Gewährleistung	12
§ 16	Produkthaftung und Rückruf	13
§ 17	Rechte Dritter und Schutzrechte	14
§ 18	Vertraulichkeitspflichten und Datenschutz	15
§ 19	Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen	15
§ 20	Exportkontrolle, Zoll und Sanktionen	16
§ 21	Compliance	17
§ 22	Unzulässige Handlungen	17
§ 23	Einhaltung des Mindestlohngesetzes	18
§ 24	Haftung	19
§ 25	Freistellung	19
§ 26	Höhere Gewalt	19
§ 27	Schlussbestimmungen	20

Präambel

Die Bundesdruckerei Gruppe leistet mit ihrer Digital- und Sicherheitskompetenz als Technologieunternehmen des Bundes einen Beitrag für die digitale Souveränität Deutschlands und Europas. Der Auftraggeber ist ein Unternehmen der Bundesdruckerei-Gruppe.

Der Auftraggeber beauftragt mit Zuschlagserteilung den Auftragnehmer mit der Lieferung neuer, dem Stand der Technik entsprechender Waren und sonstiger Leistungen gemäß dem entsprechenden Los.

§ 1 Vertragsgrundlagen

1.1 Dieser Vertrag besteht aus dem vorliegenden Hauptteil (Vertragstext) und den nachfolgend benannten weiteren Unterlagen:

1.1.1 die weiteren Vergabeunterlagen in der letzten bekanntgemachten Version, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zu diesem Vertrag),
- Verhaltenskodex (**Anlage 2** zu diesem Vertrag),
- Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 3** zu diesem Vertrag),
- Qualitätssicherungsvereinbarung (**Anlage 4** zu diesem Vertrag),
- Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers (**Anlage 5** zu diesem Vertrag), bestehend aus:
 - Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister (**Anlage 5.1** zu diesem Vertrag)
 - Sicherheitsvereinbarung (**Anlage 5.2** zu diesem Vertrag)

1.1.2 die Angebotsunterlagen des Auftragnehmers, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Angebotsschreiben (**Anlage 6** zu diesem Vertrag),
- Preisblatt (**Anlage 7** zu diesem Vertrag),

und

1.1.3 sofern einschlägig, die Antworten des Auftraggebers auf die während des Vergabeverfahrens gestellten Bieterfragen/"**Bieterinformation**" (**Anlage 8** zu diesem Vertrag)**,**

und

1.1.4 die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

(zusammen der "**Vertrag**").

1.2 Im Falle von Widersprüchen geht der Hauptteil den vorstehend genannten weiteren Unterlagen vor. Die weiteren Unterlagen gelten ansonsten in der vorstehend genannten Reihenfolge. Allerdings gehen die Antworten des Auftraggebers auf die Bieterfragen den Vergabeunterlagen vor, soweit in den Antworten explizit von konkret benannten Vorgaben der Vergabeunterlagen abgewichen wird.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthält oder auf solche verweist.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mit den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) für Los 2 genannten Waren ("**Lieferwaren**") nach näherer Maßgabe dieses Vertrages zu beliefern und die sonstigen Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen.

2.2 Die Lieferwaren und sämtliche weiteren Leistungen des Auftragnehmers haben den Anforderungen der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 1** und den sonstigen Anforderungen dieses Vertrages jederzeit voll zu entsprechen.

2.3 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen (insbesondere Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Stücklisten, Schalt -& Pneumatikpläne) sowie die Beistellungen nach § 13 dieses Vertrags im Rahmen seiner Fachkunde auf Vollständigkeit, Widersprüche und Ausführbarkeit zu prüfen. Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens vor Beginn der betroffenen Arbeiten, in Textform mitzuteilen. Unterlässt er eine solche Mitteilung, obwohl die Bedenken für ihn bei Anwendung der gebotenen Fachkunde erkennbar waren, hat er hieraus entstehende Mängel zu vertreten.

2.4 Sofern dieser Vertrag keine konkreten Anforderungen festschreibt, haben die Lieferwaren und sonstigen Leistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen. Sind im Einzelfall aus Sicht des Auftragnehmers Abweichungen von diesen ergänzenden Anforderungen und Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers in Textform hierzu einholen.

2.5 Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferwaren, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

2.6 Die Übertragung von Leistungen, auch Teilleistungen, an Dritte ("**Unterauftragnehmer**") ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform des Auftraggebers zulässig. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass auch solche Dritte sämtliche für den Auftragnehmer geltenden Voraussetzungen erfüllen, insbesondere fachlich, personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähig sowie zuverlässig sind und die seine Leistungen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht erbringen können. Für die im Vergabeverfahren bereits benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt durch den Einsatz von Unterauftragnehmern unberührt (§ 36 Abs. 2 VgV).

2.7 Die Zustimmung zum Einsatz einzelner Unterauftragnehmer kann vom Auftraggeber jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, aufgrund derer nicht mehr gewährleistet ist, dass der betreffende Unterauftragnehmer die für den Auftragnehmer geltenden vertraglichen, fachlichen, sicherheitsrelevanten oder gesetzlichen Anforderungen erfüllt, oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Unterauftragnehmer nicht leistungsfähig ist oder die geschuldeten Leistungen nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbringt oder erbringen wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterauftragnehmer vertraglich zu verpflichten, keine weiteren Unterauftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzusetzen. Diese Verpflichtungen sind den Unterauftragnehmern in gleicher Weise aufzuerlegen.

2.8 Auf diesen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung (§ 650 BGB). Die §§ 642, 643 und 648 finden ergänzend Anwendung.

2.9 Der Auftragnehmer darf KI im Zusammenhang mit den vom Auftraggeber beigestellten Montage- und Konstruktionsunterlagen gemäß Anlage 1, insbesondere durch deren Eingabe oder Übermittlung an KI-Systeme, nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform einsetzen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vorab über Art und Umfang des geplanten KI-Einsatzes zu informieren und die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sicherzustellen.

„Künstliche Intelligenz" („KI") im Sinne dieser Klausel bezeichnet Software-Systeme oder -Modelle und darauf basierende Anwendungen, die mit Methoden des maschinellen Lernens oder vergleichbaren Verfahren aus Daten eigenständig Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen.

§ 3 Qualität der Lieferwaren

3.1 Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass die Erreichung höchstmöglicher Qualität der Lieferwaren mit Blick auf deren Verwendungszweck für den Auftraggeber von größter Bedeutung ist.

3.2 Der Auftragnehmer wird für die Produktion der Lieferwaren die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse schaffen, die zur lückenlosen Erreichung und Beibehaltung der vereinbarten Qualität der Lieferwaren erforderlich sind. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus der von den Parteien geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) gemäß **Anlage 5**.

3.3 Der Auftragnehmer überwacht und steuert die komplette Beschaffungs- und Logistikkette. Dies betrifft insbesondere das Reklamationswesen, die Chargensteuerung und die Rückverfolgbarkeit im Fehlerfall.

3.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle relevanten Informationen und Kenntnisse im Hinblick auf den Einsatz der Lieferwaren mitteilen.

§ 4 Änderung der Lieferwaren

4.1 Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit und soweit nach § 132 GWB vergaberechtlich zulässig, Änderungen der Lieferwaren, insbesondere der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 1** und sonstiger Regelungen dieses Vertrages, verlangen. Die Parteien vereinbaren für alle Änderungen die Anwendung des Änderungsverfahrens nach diesem Paragrafen. Auch der Auftragnehmer kann Änderungen durch einen entsprechenden Änderungsantrag vorschlagen.

4.2 Der Änderungsantrag muss mindestens in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der jeweiligen anderen Partei die Möglichkeit zu geben, den Änderungsantrag zu bewerten.

4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Änderungsantrag des Auftraggebers innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu bearbeiten und eine Antwort/ein Nachtragsangebot zur Umsetzung der Änderung zu unterbreiten. Bei einem umfangreichen Änderungsverlangen kann diese Frist einvernehmlich von den Parteien verlängert werden. Die Ablehnung von Änderungsanträgen des Auftraggebers ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

4.4 Führt die Umsetzung des Änderungswunsches zu einem nachvollziehbaren Mehraufwand beim Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, die entsprechenden Mehrkosten durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen sowie in einem verbindlichen Angebot zur Umsetzung der gewünschten Änderungen darzulegen. In Betracht kommen nur Mehrkosten, die zur Herstellung der Lieferwaren und Erbringung der weiteren Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind. Einigen sich die Parteien über eine Anpassung der Vergütung bzw. Umlage der Mehrkosten nicht, so gelten die bisher vereinbarten Preise fort.

4.5 Jede Änderung bedarf der Zustimmung der Parteien in Textform. Können sich die Parteien nicht über den Änderungsantrag einigen, gilt der Vertrag unverändert fort. Für die Durchführung des Änderungsverfahrens wird kein Entgelt erhoben.

4.6 Der Auftraggeber kann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nach § 15.6 dieses Vertrags ergänzende Montage- und Anpassungsleistungen an den Lieferwaren abrufen, die infolge nachträglicher Änderungen oder Fehler in den Unterlagen des Auftraggebers erforderlich werden. Der Abruf erfolgt in Textform. Die Leistungen werden beim Auftragnehmer oder am Aufstellort erbracht und nach Aufwand zu den Sätzen gemäß **Anlage 7** (Preisblatt) vergütet, insgesamt bis zu 300 Stunden. Mängelansprüche bleiben hiervon unberührt. Soweit eine Anpassung der Beseitigung eines Mangels dient, entfällt der Anspruch auf die Vergütung.

§ 5 Lieferzeiten und Vertragsstrafe

5.1 Die verbindlichen Lieferzeiten ergeben sich aus **Anlage 1** (Leistungsbeschreibung).

5.2 Alle vereinbarten Termine, Fristen und Zeiten sind verbindlich. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer bei schuldhafter Nichteinhaltung der vereinbarten Termine und Fristen ohne Mahnung in Verzug kommt, § 286 Abs. 2 BGB. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine, Fristen und Zeiten ist der Eingang der Lieferwaren und sonstigen Leistungen am Bestimmungsort.

5.3 Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen. Eine Verschiebung der vereinbarten Termine ist damit nicht verbunden. Verzögert sich die Leistung aufgrund nicht rechtzeitiger Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, verschieben sich die betroffenen Termine angemessen, sofern der Auftragnehmer die Behinderung unverzüglich in Textform angezeigt hat.

5.4 Bei vorzeitiger Lieferung behält sich der Auftraggeber vor, die vorzeitige Lieferung abzulehnen oder die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Lieferwaren auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers einzulagern. Der Auftraggeber behält sich vor, bei vorzeitiger Lieferung die Zahlung erst zum vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

5.5 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung oder soweit in **Anlage 1** vorgesehen akzeptiert.

5.6 Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettoauftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferwaren und sonstigen Leistungen pro vollendete Woche des Verzuges zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferwaren und sonstigen Leistungen. Die Vertragsstrafe kann bis zum Ende der Zahlungsfrist nach § 11 dieses Vertrages geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und sonstiger Rechte wegen Verzuges nicht aus. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird insofern allerdings angerechnet. Bereits entstandene Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.

§ 6 Werkstest (FAT) & Freigabe zur Lieferung

6.1 Nach Fertigstellung der Lieferwaren gibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Gelegenheit, diesen vor Ort beim Auftragnehmer zu prüfen und zu testen ("**Werkstest**").

6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, sachverständige Dritte zur Teilnahme am Werkstest hinzuzuziehen. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe von **Anlage 1** zur Teilnahme und Unterstützung am FAT verpflichtet.

6.3 Beim Werkstest haben die Lieferwaren die FAT-Testspezifikationen gemäß **Anlage 1** zu erfüllen.

6.4 Der Termin für den Werkstest ergibt sich aus **Anlage 1**. Stellt der Auftraggeber beim Werkstest keine Abweichungen von den FAT-Testspezifikationen fest, gilt der Werkstest als bestanden und es folgt die Freigabe für die Lieferung. Werden Abweichungen festgestellt, sind diese zu protokollieren und vom Auftragnehmer innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden angemessen Frist zu beseitigen, der Werkstest ist sodann zu wiederhohlen. Die Kosten der Wiederholung einschließlich der dem Auftraggeber hierdurch entstehenden angemessenen Reise- und Personalkosten trägt der Auftragnehmer.

6.5 Bis zur Auslieferung der Lieferwaren hat der Auftragnehmer nach näherer Maßgabe von **Anlage 1** die optionale Einlagerung und Aufbewahrung der Lieferwaren für bis zu zwölf (12) Kalenderwochen sicherzustellen. Der Auftraggeber kann diese Option mittels eindeutiger Erklärung in Textform bis zur Auslieferung jederzeit ausüben. Die Einlagerung erfolgt zu den Bedingungen gemäß **Anlage 1** und wird gesondert nach **Anlage 7** (Preisblatt) vergütet. Mit Ausübung der Option tritt an die Stelle des Anliefertermins der vom Auftraggeber in Textform mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen abgerufene Termin. Bis zur Übergabe am Erfüllungsort verbleibt die Gefahr beim Auftragnehmer.

6.6 Der bestandene Werkstest und die Freigabe zur Lieferung stellen keine Abnahme und keine Billigung der Lieferwaren als vertragsgemäß dar, Mängelansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Prüfung der vollständigen Funktionsfähigkeit erfolgt nach Maßgabe von **Anlage 1** nach Montage und Inbetriebnahme der Gesamtanlage („Inbetriebnahme").

§ 7 Lieferung

7.1 Die Lieferung erfolgt nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung als **Anlage 1**. Dies gilt auch für die Kennzeichnung und Verpackung der Lieferwaren.

Die Lieferwaren sind DAP (geliefert benannter Ort) (Incoterms® 2020) an den folgenden, in der BR Deutschland gelegenen und zum Zollgebiet der EU gehörenden, Ort zu liefern: siehe Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.

7.2 Der in der Union ansässige Auftragnehmer ist verpflichtet, Unionswaren im Sinne des Art. 5 Nr. 23 UZK zu liefern. Der nicht in der Union ansässige Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nichtunionswaren im Sinne des Art. 5 Nr. 24 UZK unter Beifügung der Handelsrechnung, die den Anforderungen des § 11 genügen muss, sowie den Frachtunterlagen spätestens im Zeitpunkt der Versendung der Waren per E-Mail an customs@bdr.de zu avisieren. Soweit zutreffend muss die warenbegleitende Rechnung außerdem den entsprechend aufgeteilten Wert der von dem Auftraggeber unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preis beigestellten in den Lieferwaren enthaltenen Materialien bzw. den Wert der unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preis zur Herstellung der Lieferwaren beigestellten Werkzeuge aufführen.

Die Vertretung des Auftraggebers in zollrechtlichen Angelegenheiten durch den Auftragnehmer selbst oder einen beauftragten Dritten ist ausgeschlossen.

7.3 Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Anlieferung den Erhalt der Lieferwaren bestätigt, wird damit – soweit in der Bestätigung nichts anderes bestimmt ist – nur die Anzahl der Packstücke bestätigt. Anzahl oder Fehlerfreiheit der Lieferwaren werden damit nicht bestätigt.

§ 8 Gefahrübergang, Annahmeverzug

8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über (Incoterms® 2020 – DAP). Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet.

8.2 Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung dem Auftraggeber aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

§ 9 Eigentumsübergang

9.1 Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Lieferwaren beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

9.2 Das Eigentum an den Lieferwaren geht spätestens mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Übt der Auftraggeber die Einlagerungsoption gemäß §6.5 dieses Vertrags aus, geht das Eigentum an den eingelagerten Lieferwaren abweichend hiervon mit vollständiger Zahlung der zweiten Rate gemäß § 11.1 dieses Vertrags auf den Auftraggeber über. Die Übergabe wird in diesem Fall durch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses gemäß § 930 BGB ersetzt, aufgrund dessen der Auftragnehmer die Lieferwaren ab Eigentumsübergang für den Auftraggeber verwahrt. Der Auftragnehmer hat die Lieferwaren gesondert zu lagern und als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen.

§ 10 Vergütung

10.1 Die Vergütung für die Lieferwaren und sonstigen Leistungen ergibt sich aus **Anlage 7** (Preisblatt).

10.2 Zu den Preisen tritt die ggf. anfallende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.

10.3 Sofern eine Steuerabzugspflicht nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 EstG besteht und keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, behält der Auftraggeber die Quellensteuern für Nutzungsrechte ein und führt sie an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

10.4 Mit Zahlung der Vergütung nach diesem Paragraphen sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen nach diesem Vertrag einschließlich etwaiger Nebenleistungen sowie sonstige Nebenkosten und Reisekosten abgegolten.

§ 11 Fälligkeit der Vergütung

11.1 Für die Zahlung gemäß **Anlage 7** (Preisblatt) wird folgender Zahlungsplan vereinbart:

- 30 % nach Zuschlagserteilung und Stellung einer Vorauszahlungsbürgschaft (§ 11.2) in gleicher Höhe;
- 65 % nach Anlieferung der vollständigen Lieferwaren am Erfüllungsort oder im Falle der Ausübung der Einlagerungsoption gemäß § 6.5 dieses Vertrags nach vollständiger Einlagerung der Lieferwaren beim Auftragnehmer;
- 5 % nach erfolgreicher Inbetriebnahme.

Soweit in **Anlage 7** (Preisblatt) nicht abweichend geregelt, wird die Vergütung im Übrigen jeweils mit Erbringung der entsprechenden Lieferung oder Leistung fällig.

11.2 Für die unter § 11.1 dieses Vertrages genannte Vorauszahlungsbürgschaft stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Die Bürgschaft muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag Berlin ist. Der Bürge hat in der Bürgschaft auf die Einrede der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) sowie auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) zu verzichten. Außerdem hat der Bürge auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) zu verzichten, soweit dem Auftragnehmer keine unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Auftraggeber zustehen.

Die Bürgschaftsurkunde muss auch die Erklärung des Bürgen enthalten, dass er den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer wegen Rückforderungsansprüchen von Vorauszahlungen sichert und dass die Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren, spätestens aber nach 30 Jahren.

11.3 Die Vorauszahlungsbürgschaft ist im Original an folgende Adresse zu senden:

Bundesdruckerei GmbH
Abteilung FP SO SP / strateg. Einkauf
Kommandantenstr. 18

10969 Berlin

11.4 Die Rückgabe der Vorauszahlungsbürgschaft erfolgt nach Anlieferung der vollständigen Lieferwaren am Erfüllungsort oder im Falle der Ausübung der Einlagerungsoption gemäß § 6.5 dieses Vertrags nach vollständiger Einlagerung der Lieferwaren beim Auftragnehmer.

11.5 Voraussetzung für die Fälligkeit von Zahlungen ist die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Sämtliche Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des UStG und der E-RechV genügen. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Bezugnahme auf die mitgeteilte Bestellnummer der Bundesdruckerei und muss alles Erforderliche für eine Rechnungsprüfung enthalten. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung binnen 30 (dreißig) Kalendertagen nach Eingang bei der Bundesdruckerei zur Zahlung fällig. Sollte die Lieferung erst nach Rechnungseingang erfolgen, beginnt diese Frist mit Lieferung. Für die in § 15.1 dieses Vertrages genannte Vorauszahlungsbürgschaft gilt abweichend eine Fälligkeitsfrist von 14 (vierzehn) Kalendertagen.

11.6 Rechnungen sind zu stellen an:

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstr. 18
10969 Berlin
HRB Nr.70764, Ort: Berlin Charlottenburg
Ust.-IDNr.: DE 812746617

Die Bundesdruckerei ist seit dem 27. November 2020 gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen (xRechnungen) über digitale Kanäle zu empfangen. Für die Übermittlung einer xRechnung ist die OZG-konforme-Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter https://xrechnung-bdr.de zu nutzen mit der Leitweg-ID: 992-80152-82. Rückfragen können per E-Mail (Sendersupport-xrechnung@bdr.de) oder telefonisch (+ 49 (0)30 25 98-4436) gestellt werden.

11.7 Soweit der Auftragnehmer nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen gemäß E-Rechnungs-Verordnung verpflichtet ist, hat dieser Rechnungen ausschließlich als PDF-Dokument an folgende E-Mail-Adresse zu senden: eingangsrechnung@bdr.de

11.8 Alle Zahlungen erfolgen auf das in der jeweiligen Rechnung benannte Konto des Auftragnehmers.

§ 12 Versicherungen

12.1 Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit dieses Vertrages und bis zum Ablauf von 2 (zwei) Jahren nach Ende des Vertrages durchgehend einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken, der auch die Haftung des Auftragnehmers für reine Vermögenschäden abdeckt, mit folgenden Mindest-Deckungssummen je Schadensfall unterhalten:

a) für Sach- und Personenschäden 10 (zehn) Millionen EUR
b) für Vermögensschäden 2,5 (zwei, fünf) Millionen EUR

jeweils zweifach maximiert im Versicherungsjahr.

12.2 Erbringt der Auftragnehmer den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes auf Anfrage des Auftraggebers nicht oder erfüllt der jeweilige Versicherungsvertrag nicht die Anforderungen an

den Versicherungsschutz gemäß vorstehendem Absatz, ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

§ 13 Beistellungen des Auftraggebers

13.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die in **Anlage 1** (Leistungsbeschreibung) bezeichneten Arbeitsmittel, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen zur Verfügung. Die beigestellten Arbeitsmittel, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind durch den Auftragnehmer als Eigentum des Auftraggebers kenntlich zu machen, sorgfältig zu behandeln und gegen Schäden jeglicher Art abzusichern. Arbeitsmittel, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen des Auftraggebers dürfen ausschließlich für die Herstellung von Lieferwaren für den Auftraggeber verwendet werden. Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur sind mit dem Lieferpreis abgegolten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Schäden an den Arbeitsmitteln, Werkzeugen und/oder Vorrichtungen informieren. Nach Ende des Vertrages ist der Auftragnehmer zur Herausgabe der Arbeitsmittel, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen verpflichtet.

13.2 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die in **Anlage 1** (Leistungsbeschreibung) bezeichneten Komponenten und Materialien („**Beistellungen**") zur Herstellung der Lieferwaren zur Verfügung stellen. Sie verbleiben bis zur Verarbeitung oder Verbindung (§ 13.3 dieses Vertrags) im Eigentum des Auftraggebers. Durch den Auftraggeber gelieferte Beistellungen dürfen ausschließlich für die Herstellung von Lieferwaren für den Auftraggeber verwendet werden.

13.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Beistellungen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber, so dass der Auftraggeber als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

Erwirbt der Auftragnehmer durch Verbindung oder Vermischung Alleineigentum, überträgt er dem Auftraggeber bereits jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert der übrigen Sachen, der Auftraggeber nimmt an. Der Auftragnehmer verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich für den Auftraggeber.

13.4 Die Beistellungen werden mit Beistellschein (Artikel-/Seriennummer, Menge, Wert) übergeben. Der Auftragnehmer prüft sie innerhalb von drei (3) Werktagen auf Vollständigkeit, äußerlich erkennbare Schäden und, soweit ohne Inbetriebnahme möglich, Funktion. Fehlteile und Schäden zeigt er fotodokumentiert in Textform an, später erkannte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Transportschäden sind gegenüber dem Frachtführer vorzubehalten. Beanstandete Beistellungen dürfen nur nach Freigabe des Auftraggebers in Textform verbaut werden. Unterbleibt die Anzeige, muss der Auftragnehmer im Streitfall nachweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag.

13.5 Der Auftragnehmer lagert die Beistellungen getrennt und gesichert und kennzeichnet sie als Eigentum des Auftraggebers. Nach der Integration setzt er die Kennzeichnung an der Baugruppe bzw. dem Modul fort, soweit technisch möglich. Er führt eine fortlaufende Bestandsliste (Artikel-/Seriennummer, Eingang, Lagerort, Integration je Baugruppe/Modul, Restbestand, Fehlteile/Ausschuss) und übermittelt sie auf Verlangen sowie mit Anzeige der Versandbereitschaft. Nicht belegbare Fehlmengen ersetzt er zum Wiederbeschaffungswert, es sei denn, er hat den Verlust nicht zu vertreten.

13.6 Bis zur Übergabe der Lieferwaren trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Beistellungen. Er versichert sie zum Wiederbeschaffungswert gegen die üblichen Sachrisiken einschließlich Diebstahl und

Transport und weist dies auf Verlangen nach. Pfandrechte, insbesondere nach § 647 BGB sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen. Bei Zugriffen Dritter weist der Auftragnehmer auf das Eigentum des Auftraggebers hin und unterrichtet diesen unverzüglich, dasselbe gilt bei einem Insolvenzantrag.

13.7 Nicht verbaute, ausgetauschte oder beschädigte Beistellungen gibt der Auftragnehmer spätestens mit der Lieferung, im Übrigen auf Verlangen binnen zehn (10) Werktagen, mit Soll-/Ist-Abgleich auf seine Kosten und Gefahr zurück. Eine Verschrottung oder anderweitige Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig.

§ 14 Besichtigungs- und Prüfrecht

14.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die zur Vertragserfüllung verwendeten Betriebsstätten des Auftragnehmers und seiner mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzten Unterauftragnehmer vor Ort zu besichtigen und die Produktionsprozesse im Hinblick auf die Pflichten nach diesem Vertrag zu prüfen. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die Herstellung der Lieferwaren zu kontrollieren und dabei auch die beim Auftragnehmer vorhandenen Produktions- und Prüfprotokolle einzusehen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die Einhaltung dieses Vertrages im Übrigen zu den üblichen Geschäftszeiten in den Räumen des Auftragnehmers bzw. der Unterauftragnehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung alle hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, gibt Auskunft und antwortet auf gestellte Fragen. Im Falle von Prüfungen bei Unterauftragnehmern stellt der Auftragnehmer die entsprechende Kooperation der Unterauftragnehmer sicher. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kopien der Unterlagen anzufertigen. Die Ausübung dieses Rechts ist von dem Auftraggeber wenigstens 3 (drei) Werktage im Voraus anzukündigen, Rechte des Auftraggebers nach Anlage 1, insbesondere zu Vorqualifizierungsprüfungen und zur Überwachung des Produktionsablaufs, bleiben unberührt.

14.2 Der Auftraggeber kann die Rechte nach diesem Paragrafen selbst durch eigene Mitarbeitende oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte ausüben. Die Rechte nach diesem Paragrafen stehen auch den Auftraggebern des Auftraggebers zu.

14.3 Bei Ausübung der Rechte nach diesem Paragrafen nimmt der Auftraggeber auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers bzw. der jeweiligen Unterauftragnehmer angemessen Rücksicht. Er wird Beeinträchtigungen der Produktion und des Betriebsablaufs so gering wie möglich halten. Ferner wird der Auftraggeber darauf achten, dass das Audit unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstiger gesetzlicher Vorschriften durchgeführt wird. Vor Ort geltende Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sind einzuhalten.

§ 15 Gewährleistung

15.1 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche inklusive der gesetzlichen Regressansprüche zu, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

15.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Lieferwaren bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere die Qualitätssicherungsvereinbarung sowie Produktbeschreibungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, oder in diesen einbezogen wurden. Der Auftragnehmer hat die vertragsgemäße Qualität der Lieferwaren, deren Übereinstimmung mit der Technischen Spezifikation und die Eignung der Lieferwaren für die vorausgesetzte Verwendung einzuhalten.

15.3 Zu einer Untersuchung der Lieferwaren oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Auftraggeber bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

15.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten, einschließlich der Kosten für Einbau und Ausbau, Wege-, Arbeits-, Material- und Transportkosten, trägt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber haftet für diese Kosten nur dann, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt.

15.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer durch den Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, unterrichten.

15.6 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren mit Ablauf von 24 (vierundzwanzig) Monaten. Die Verjährung beginnt mit Inbetriebnahme gem. § 6.6 dieses Vertrags. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren allerdings in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann. In Fällen der Arglist gilt abweichend die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

15.7 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15.8 Für Lieferwaren, die im Rahmen der Gewährleistung ausgebessert oder ausgetauscht werden, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Auftraggeber musste davon ausgehen, dass der Auftragnehmer die Ausbesserung oder den Austausch nicht zur Nacherfüllung, sondern aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorgenommen hat.

§ 16 Produkthaftung und Rückruf

16.1 Wird der Auftraggeber aufgrund Produkthaftung oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Ansprüche auf einem Fehler der Lieferwaren beruhen. In den Fällen einer verschuldensabhängigen Inanspruchnahme des Auftraggebers gilt dies jedoch nur insoweit, als den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Im Falle von Fehlern der Lieferwaren wird das Verschulden des Auftragnehmers vermutet. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen der Freistellung auch alle angemessenen Kosten und Aufwendungen des Auftraggebers. Im Falle einer Inanspruchnahme unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Verteidigung gegen die Drittansprüche. Zu diesem Zweck pflegt der Auftragnehmer die erforderlichen Produktdokumentationen und Daten, solange Produkthaftungsfälle geltend gemacht werden können, mindestens jedoch 5 (fünf) Jahre nach Lieferung.

16.2 Der Auftragnehmer ist zu einer umfassenden Produktbeobachtung hinsichtlich der Lieferwaren verpflichtet. Stellt der Auftragnehmer im Hinblick auf die Lieferwaren Risiken oder Gefahren fest oder hat der Auftragnehmer Hinweise auf solche Risiken oder Gefahren, hat er der Auftraggeber unverzüglich und umfassend darüber zu informieren und dem Auftraggeber alle für eine eigene Bewertung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erfordern die Risiken oder Gefahren aus Sicht des Auftragnehmers einen Produktrückruf oder eine Warnung, hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Textform zu informieren.

16.3 Ist der Auftraggeber infolge eines Fehlers der Lieferwaren zur Veröffentlichung einer Warnung oder zu einem Rückruf verpflichtet, trägt der Auftragnehmer sämtliche durch die Warnung oder den Rückruf verursachten angemessenen Kosten des Auftraggebers. Vor einer Warnung oder einem Rückruf, die ganz oder teilweise auf einem Fehler der Lieferwaren beruhen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unterrichten und sich mit ihm über die effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Auftragnehmers ist wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich oder nicht zumutbar.

16.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 17 Rechte Dritter und Schutzrechte

17.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferwaren (einschließlich gelieferter Dokumente und Informationen und integrierter oder mitgelieferter Software) frei von Rechten Dritter sind, insbesondere auch frei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf einzelne in den Lieferwaren enthaltenen Komponenten, in den Lieferwaren verwendete Materialien oder angewandte Verfahren, auf Grund von Eigentumsrechten oder Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten, Markenrechten oder ähnlichen Rechten.

17.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Recht ein, sämtliche Schutzrechte des Auftragnehmers zu nutzen, sofern und soweit dies für die unbeschränkte Nutzung, Verarbeitung oder den unbeschränkten Vertrieb der Lieferwaren erforderlich ist. Das Nutzungsrecht kann an Erwerber der Lieferwaren unterlizenziert oder übertragen werden.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an individuell für den Auftraggeber hergestellte Lieferwaren oder Teilen hiervon und sonstige Leistungen (nachfolgend: Arbeitsergebnisse) bereits mit Zuschlag zu diesem Vertrag, spätestens jedoch mit Entstehung der Rechte, das dauerhafte, zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare, unkündbare, unwiderrufliche und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Arbeitsergebnissen, einschließlich Erfindungen (insbesondere Patentrechte), geistigen Schöpfungen (insbesondere Urheberrechte), Know-how, Designs und Konzepten, ein. Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht erstreckt sich auf alle Nutzungsarten und umfasst unter anderem das Recht, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen, öffentlich zugänglich zu machen sowie auf jede sonstige bekannte oder unbekannte Nutzungsart zu verwerten. Dies schließt auch das Recht des Auftraggebers ein, ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers sämtliche aufgrund dieses Vertrages entstehenden Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Bearbeitungen und Fassungen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Arbeitsergebnisse zu verwerten. Der Auftraggeber kann darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen die unverzügliche Herausgabe der jeweils bereits entstandenen Arbeitsergebnisse verlangen.

17.3 Unbeschadet von § 25 (Freistellung) dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verschuldensunabhängig verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern freizustellen.

17.4 Unbeschadet von § 17 Abs. 3 dieses Vertrages und sonstiger Ansprüche des Auftraggebers wird der Auftragnehmer im Falle bestehender Drittansprüche auf eigene Kosten für den Auftraggeber ein Nutzungsrecht von dem berechtigten Dritten erwirken. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben von diesem Paragrafen unberührt.

§ 18 Vertraulichkeitspflichten und Datenschutz

18.1 Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zur Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 3**).

18.2 Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung ("**DSGVO**") und das Bundesdatenschutzgesetz.

18.3 Der Auftragnehmer hat die bei der Durchführung von Datenverarbeitungen nach der Leistungsbeschreibung und nach diesem Vertrag beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Verantwortungsbereich.

18.4 Für den Fall, dass der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet, werden die Parteien eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Abschnitt 28 der DSGVO abschließen, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sein wird. Etwaige Haftungsbegrenzungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag finden auf diese AVV keine Anwendung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich - und vor Beginn einer solchen Verarbeitung - über jede notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung informieren.

§ 19 Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

19.1 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der in **Anlage 4.1** näher beschriebenen Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister verpflichtet.

19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in **Anlage 4.2** (Sicherheitsvereinbarung) beschriebenen auf den konkreten Leistungsgegenstand anwendbaren Vorgaben zur Sicherheit (inkludiert Informationssicherheit) im Rahmen der Leistungserbringung.

19.3 Für die mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeitenden stellt der Auftragnehmer die entsprechende Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen sicher.

19.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragrafen. Je Verletzung der Bestimmung dieses Paragrafen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer vom Auftraggeber im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzenden – jedoch gerichtlich überprüfbaren – Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe kann bis zu 6 Monate nach Ende der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gem. § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Vereinbarung

dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und sonstiger Rechte nicht aus. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe wird insofern jedoch angerechnet.

19.5 Der Auftraggeber behält sich vor, eigene Audits zur Informationssicherheit durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll die Angemessenheit der Maßnahmen zur Informationssicherheit geprüft werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeitenden haben auf Verlangen des Auftraggebers an den Audits, welche durch den Auftraggeber veranlasst werden, teilzunehmen. Bei Ausübung nimmt der Auftraggeber auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers bzw. der jeweiligen Unterauftragnehmer angemessen Rücksicht.

§ 20 Exportkontrolle, Zoll und Sanktionen

20.1 **Verpflichtung zur Einhaltung von Rechtsvorschriften Import und Export** Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Ausführung der unter diesem Vertrag und den jeweiligen Einzelverträgen geschuldeten Tätigkeiten alle anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Erfüllung der ihm obliegenden (Leistungs-) Pflichten die geltenden Exportkontrollbestimmungen und Sanktionsregelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen sowie, falls im Einzelfall anwendbar, auch der Vereinigten Staaten von Amerika und der VR China oder anderer Jurisdiktionen einzuhalten, ausgenommen solche Bestimmungen und Regelungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm selbst sämtliche für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Zur Einholung solcher ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ist der Auftragnehmer verpflichtet.

Der Auftragnehmer erklärt zudem, dass die von ihm gemäß diesem Vertrag zu liefernden Gütern und/oder Technologien und deren Vorprodukte und Bestandteile keinen Ursprung in den nachfolgend aufgeführten Ländern und Gebieten haben, sich zu keinem Zeitpunkt dort befunden haben oder befinden werden und nicht von dort ausgeführt wurden oder werden. Bei den betroffenen Ländern handelt es sich um: Russische Föderation, Republik Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Islamische Republik Iran, Libyen, Arabische Republik Syrien. Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um: Krim, Sewastopol, die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja.

Auf Verlangen der Auftraggeber hat der Auftragnehmer über die Einhaltung der in diesem § 20.1 enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen geeigneten Nachweis zu erbringen.

20.2 **Ausschluss Mitwirkender** Der Auftragnehmer erklärt, dass weder er selbst noch einer seiner Gesellschafter oder eine Person oder Körperschaft, deren Teilhaber er ist, verbundene Unternehmen oder in die Leistungserbringung involvierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen („involvierte Personen"), auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen geführt wird. Diese Versicherung gilt auch im Hinblick auf involvierte Personen, die auf den Sanktionslisten anderer Länder geführt sind, ausgenommen solche Listungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt ferner, dass er nicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer nach § 20.2 S.1 und § 21.2 S.2 gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften steht.

Sollte eine der involvierten Personen während der Geltungsdauer des Vertrags in einer der benannten Sanktionslisten aufgenommen oder durch eine nach § 20.2 S. 1 und § 20.2 S. 2 gelistete Person das Eigentum an oder die Kontrolle über den Auftragnehmer erlangt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

20.3 **Verbot unzulässiger Boykotterklärungen** Der Auftraggeber lehnt alle Bedingungen des Auftragnehmers ab, durch die sich der Auftraggeber an einem Boykott, der über die geltenden gesetzlichen EU- und UN-Embargobestimmungen hinausgeht, beteiligen oder wenn er hierauf gerichtete Erklärungen abgeben würde.

§ 21 Compliance

21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Geschäftspartner gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag einzuhalten und die darin enthaltenen Grundsätze entlang der Lieferkette gemäß den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) angemessen zu adressieren.

21.2 Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex (**Anlage 2**) durch den Auftragnehmer oder seine mittelbaren bzw. unmittelbaren Vertragspartner bzw. bei einem entsprechenden Verdacht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Art, Umfang und Zeitraum des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, sowie über Schritte und Zeitraum der Unterbindung des Verstoßes zu informieren, und Auskunft über Schritte zur Sicherstellung der zukünftigen Einhaltung der Verhaltensvorgaben im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehungen zu geben.

21.3 Wird ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt oder steht unmittelbar bevor, sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

§ 22 Unzulässige Handlungen

22.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

22.2 Vor der Entscheidung über die Ausübung eines Rücktrittsrechts nach diesem Paragrafen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

22.3 Tritt der Auftraggeber nach diesem Paragrafen vom Vertrag zurück, kann er die empfangenen Leistungen behalten und hat insoweit das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Der Auftraggeber kann daneben vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom

Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

22.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 23 Einhaltung des Mindestlohngesetzes

23.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, seinen Beschäftigten im Sinne von § 22 MiLoG mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu gewähren.

23.2 Der Auftragnehmer wird auch alle Unterauftragnehmer sowie Verleiher in einer diesem Vertrag entsprechenden Weise zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MiLoG verpflichten und diese darüber hinaus verpflichten, weitere Unterauftragnehmer oder Verleiher unter denselben oder vergleichbaren Regelungen zur Einhaltung des MiLoG zu verpflichten.

23.3 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer entsprechende Nachweise über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachweise bei Bedarf seinen Auftraggebern zur Verfügung zu stellen.

23.4 Wird der Auftraggeber für Verpflichtungen des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers zur Zahlung von Mindestlohn oder sonstigen Leistungen nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht und ist nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auch ausdrücklich zur Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.

23.5 Zur Absicherung der vorstehend genannten Ansprüche hat der Auftraggeber jederzeit das Recht zu verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG in angemessener Weise Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von dem Auftraggeber im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden. Bringt der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber bei, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG; eine Zurückbehaltung wegen anderer oder Aufrechnung mit anderen Ansprüchen des Auftraggebers ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens sechs Monate nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrages freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind.

Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns und die Gefahr späterer Inanspruchnahme des Auftraggebers begründen.

23.6 Im Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Absätze 1 und 2 dieses Paragrafen ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzubehalten. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den vorliegenden Vertrag insgesamt außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

23.7 Unabhängig von der Geltendmachung der vorstehenden Rechte bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unberührt.

§ 24 Haftung

24.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages dem Auftraggeber schuldhaft verursacht nach den gesetzlichen Regelungen.

24.2 Der Auftraggeber haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Auftragnehmer vertrauen musste. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den Netto-Auftragswert. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden des Auftraggebers ausgeschlossen.

24.3 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

24.4 Die Haftung für einen eventuellen Datenverlust oder -beschädigung ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich gewesen wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

24.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten von evtl. eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

§ 25 Freistellung

25.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die sich verschuldensunabhängig aus einer nicht vertragsgerechten Lieferung der Lieferwaren und sonstige Leistungen oder aus Verstößen gegen etwaig abgegebene Garantien, oder aus schuldhaften Vertragsverstößen oder aus unerlaubten Handlungen der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ergeben. Das schließt insbesondere die Kosten und Aufwendungen zur Abwehr solcher Ansprüche sowie etwaige Kosten zur Rechtsverfolgung ein. Etwaige Haftungsbegrenzungen des § 24 (Haftung) dieses Vertrages finden keine Anwendung auf Freistellungsansprüche.

25.2 Unbeschadet der Freistellungsverpflichtung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich der Abwehr von etwaigen Ansprüchen Dritter unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft erteilen. Dasselbe gilt für den Fall etwaiger ordnungsbehördlicher Verfahren oder Ermittlungen. Etwaige prozessuale Rechte zur Verkündigung des Streits bleiben unberührt.

§ 26 Höhere Gewalt

26.1 Als Fälle höherer Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen am Produktionsstandort, Streik, schwerwiegende Naturkatastrophen, Epidemien oder andere von außen kommende, nach menschlicher Ein-

sicht und Erfahrung unvorhersehbare, unverschuldete und unabwendbare Ereignisse, die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vermieden werden können. Ereignisse höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit diese die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungspflichten des Auftragnehmer betreffen. Der Auftraggeber kann dann bei dauerhaften Leistungshindernissen (wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise hinsichtlich der betroffenen Lieferung und Leistungen) vom Vertrag zurücktreten. Bei Hindernissen von vorübergehender Art kann der Auftraggeber den Rücktritt nach Ablauf einer Frist von 30 (dreißig) Tagen erklären oder die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Falls Ereignisse höherer Gewalt bei dem Auftraggeber vorliegen, ist diese für den Zeitraum der Fortdauer der höheren Gewalt insoweit von den Pflichten des Vertrages entbunden, insbesondere gerät der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug.

26.2 Der Auftragnehmer hat bei der Warenlieferung zu berücksichtigen, dass insbesondere auch bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (z.B. Covid), dem Ukraine-Krieg oder Ereignissen mit vergleichbaren Auswirkungen der Bedarf an den Lieferwaren weiter fortbesteht. Epidemische Lagen von nationaler Tragweite (z.B. Covid), der Ukraine-Krieg oder Ereignisse mit vergleichbaren Auswirkungen stellen somit nur aufgrund besonderer Umstände einen Fall höherer Gewalt im Sinne dieses Vertrages dar.

§ 27 Schlussbestimmungen

27.1 Die Benennung des Auftraggebers als Referenzauftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zulässig. Als Referenznennung gelten jede öffentliche Kommunikation insbesondere die Nennung des Auftraggebers in Kunden- oder Projektlisten, die Darstellung des Projekts in Präsentationen, Angeboten oder Pitches gegenüber Dritten, Veröffentlichung über die Zusammenarbeit, von Fallstudien oder Testimonials, jegliche Verwendung des Namens, Logos oder sonstiger Kennzeichen des Auftraggebers in Marketing- Vertriebs- PR Materialien. Auch die mündliche Bezugnahme auf das Vertragsverhältnis oder auf die erbrachten Leistungen im Rahmen von Vertriebs- oder Marketingaktivitäten gilt als Referenznennung im Sinne dieser Regelung.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Zustimmung. Die Zustimmung gilt nur für die konkret übermittelten Inhalte und endet automatisch nach 12 (zwölf) Monaten, sofern nicht anderweitig in Textform verlängert. Der Auftraggeber kann die Zustimmung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen. Im Falle eines Widerrufs wird der Auftragnehmer die Referenznennung unverzüglich von allen Kanälen entfernen.

27.2 Bei Vertragsbeendigung oder nach Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, Daten, Datenträger und Informationen, die ihm bei Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit überlassen worden oder entstanden sind, oder die sich bei Vertragsbeginn bereits im Besitz des Auftragnehmers befanden, einschließlich der bei Durchführung des Vertrages von Dritten erhaltenen Unterlagen an den Auftraggeber herauszugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers zu vernichten.

27.3 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

27.4 Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354 a Abs. 1 S. 3 HGB bleibt hiervon unberührt.

27.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.

27.6 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

27.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

27.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	Verhaltenskodex für Geschäftspartner
Anlage 3	Vertraulichkeitsvereinbarung
Anlage 4	Qualitätssicherungsvereinbarung
Anlage 5	Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers
Anlage 6	Angebotsschreiben
Anlage 7	Preisblatt
Anlage 8	Bieterinformation

[Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird durch die Parteien nicht deklaratorisch gegengezeichnet.]